

Stadt Bergneustadt
Der Bürgermeister

Bergneustadt, 24.03.2021

Federführender Fachbereich / Aktenzeichen FB 2/
--

Beschlussvorlage Nr. 0078/2021
öffentlich

↓ Beratungsfolge	↓ Sitzungstermin	↓ Zuständigkeit
Haupt- und Finanzausschuss	14.04.2021	Vorberatung
Rat	21.04.2021	Entscheidung

Beschlussvorlage

Bestellung von Arbeitnehmervertreterinnen und -vertretern in den Aufsichtsrat der OVAG Oberbergischen Verkehrsgesellschaft mbH

Beschlussvorschlag:

Der Rat bestellt folgende Arbeitnehmervertreter/innen aus der am 14.01.2021 von den Beschäftigten der OVAG Oberbergische Verkehrsgesellschaft mbH gewählten Vorschlagsliste in den Aufsichtsrat der Gesellschaft:

Mitglieder		Ersatzmitglieder	
1.	Arhelger, Susanne	1.	Uhl, Pia
2.	Föhlisch, Dominic	2.	Wiest, Edgar
3.	Schöler, Andreas	3.	Schaldach, Thomas
4.	Steinbach, Wilfried	4.	Bullach, Andrej
5.	Vogel, Ricarda	5.	Gründel, Anna-Lena

Matthias Thul
Bürgermeister

Erläuterungen:

Zum 11.02.2015 trat eine Änderung der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) in § 108a in Kraft, durch die die Arbeitnehmermitbestimmung in fakultativen Aufsichtsräten geregelt wird. Die auf Grund des § 108a Abs. 6 GO NRW erlassene Wahlverordnung für Arbeitnehmervertreterinnen und Arbeitnehmervertreter in fakultativen Aufsichtsräten (AvArWahlVO) trat zum 21.02.2015 in Kraft.

Das weitere Verfahren zur Wahl beziehungsweise Bestellung der Arbeitnehmervertreter/innen ist in der GO NRW wie folgt geregelt:

Nach der AvArWahlVO wählen die Beschäftigten der Gesellschaft eine Vorschlagsliste der in den fakultativen Aufsichtsrat zu entsendenden Arbeitnehmervertreter/innen. Der Kreistag beziehungsweise der Rat des kommunalen Gesellschafters bestellt anschließend nach § 108a Abs. 3 GO NRW mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder die zu entsendenden Aufsichtsratsmitglieder aus dieser Liste. Ebenso haben die kommunalen Gremien das Recht, mit der entsprechenden Mehrheit sämtliche Vorschläge der Liste zurückzuweisen und eine Neuwahl zu verlangen. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus § 108a GO NRW.

Sind in einer Gesellschaft mehrere kommunale Gesellschafter mit mehr als 50 % der Anteile beteiligt, bedarf die Bestellung nach § 108a Abs. 9 Nr. 1 GO NRW übereinstimmender Beschlüsse der Kommunalgremien mindestens so vieler kommunaler Gesellschafter, dass hierdurch insgesamt mehr als die Hälfte der kommunalen Beteiligung repräsentiert wird.

Nach dem Gesellschaftsvertrag entspricht die Amtszeit der Arbeitnehmervertreter/innen der Amtszeit der übrigen Aufsichtsratsmitglieder.

Das betriebliche Wahlverfahren der OVAG-Beschäftigten für eine Vorschlagsliste hat ergeben, dass für die jetzige Amtsperiode alle 5 möglichen Sitze besetzt werden können. Die Personalbögen der zur Wahl stehenden Arbeitnehmervertreter/innen sind als nichtöffentliche Anlage beigelegt.

Den übrigen kommunalen Gesellschaftern werden gleichlautende Beschlussvorlagen unterbreitet.

Mitzeichnungen			
☒	Allgemeiner Vertreter	☐	Fachbereich 2
	Datum		Datum
☒	Stadtkämmerer	☐	Fachbereich 3
	Datum		Datum
☐	Fachbereich 1	☐	Fachbereich 4
	Datum		Datum